

Revision der Satzung

Mitgliederversammlung 2014

Die Struktur des Vorstands soll an die gewachsenen Herausforderungen und neu erarbeiteten Organisationsstrukturen des Vereins angepasst werden. Der Verein ist inzwischen in drei Projektländern vertreten (Liberia, Togo, DR Kongo).

Von den gewählten Vorstandsmitgliedern soll je ein Mitglied für jedes Projektland als Projektvorstand zuständig sein. Darüber hinaus soll es einen Vorstand geben, der als Schatzmeister für die Finanzen zuständig ist, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, dass die übergeordneten Themen „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ verantwortet.

Dadurch ist folgende Änderung am Satzungstext erforderlich:



Satzung ALT	Satzung NEU
<p>§ 9 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einem/einer Vorsitzenden ➤ Seinem/seiner Stellvertreter/in ➤ Einem/einer Schatzmeister/in <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. 2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. 	<p>§ 9 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in bestehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in und sonstige Funktionsträger werden vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. 2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.



3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsbefugt. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er/sie nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes auf Anweisung des Vorstandes oder aus Grund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten. Der/die Schatzmeister/in hat der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. **Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstands seinem/seiner Stellvertreter/in, sowie dem/der Schatzmeisterin. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.**
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er/sie nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes auf Anweisung des Vorstandes oder aus Grund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten. Der/die Schatzmeister/in hat der Mitgliederversammlung **für jedes Geschäftsjahr** jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollführer unterzeichnet.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich über die Zahl seiner gewählten Mitglieder hinaus selbst ergänzen, indem er Personen wegen ihres Sachverstandes oder ihres besonderen Engagements für die Vereinsarbeit kooptiert. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit aller seiner gewählten Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und sind im Vorstand stimmberechtigt.

6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollführer unterzeichnet.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich über die Zahl seiner gewählten Mitglieder hinaus selbst ergänzen, indem er Personen wegen ihres Sachverstandes oder ihres besonderen Engagements für die Vereinsarbeit kooptiert. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit aller seiner gewählten Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und sind im Vorstand stimmberechtigt.

